jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/2/20 6Ob707/84, 8Ob504/87, 2Ob141/98v, 4Ob150/12f, 8Ob66/13h, 10Ob31/17g, 1Ob142/17i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1986

Norm

ZPO §261 Abs3
ZPO §514 B

Rechtssatz

Es kann dem Beklagten, der rechtzeitig die heilbare Unzuständigkeit eingewendet hat, trotz des Obsiegens in der Sache auch nicht die Beschwer an der Bekämpfung der - ausdrücklichen oder stillschweigenden - Bejahung der Zuständigkeit durch das Erstgericht abgesprochen werden. Er ist durch die seiner Einrede nicht Rechnung tragende Bejahung der Zuständigkeit des Erstgerichtes solange beschwert, als die klagsabweisende Sachentscheidung nicht rechtskräftig ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 707/84
  Entscheidungstext OGH 20.02.1986 6 Ob 707/84
- 8 Ob 504/87
  Entscheidungstext OGH 08.07.1987 8 Ob 504/87
  Veröff: JBl 1989,796
- 2 Ob 141/98v
  Entscheidungstext OGH 02.07.1998 2 Ob 141/98v
  Beisatz: Hier: Unzulässigkeit des streitigen Rechtsweges. (T1)
- 4 Ob 150/12f
  Entscheidungstext OGH 18.10.2012 4 Ob 150/12f
  Vgl; Beis wie T1
- 8 Ob 66/13h
  Entscheidungstext OGH 17.12.2013 8 Ob 66/13h
  Auch; Beisatz: Hier: Abweisung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs. (T2)
- 10 Ob 31/17g
  Entscheidungstext OGH 18.07.2017 10 Ob 31/17g
  Auch; Beis wie T1
- 1 Ob 142/17i
  Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 142/17i
  Auch; Beisatz: Der Beklagte ist durch den in die Hauptsachenentscheidung aufgenommenen Beschluss des Erstgerichts, mit dem die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs (im engeren Sinn) „verworfen“ wurde, beschwert. Hat er diesen nicht bekämpft, steht die Zulässigkeit des streitigen Rechtswegs bindend fest. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0040191

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

04.10.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at